



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Noworadomsk.

XII. Stück.—Ausgegeben und versendet am 26. März 1916.

Inhalt: 50. Verzeichnis der öffentlichen Volksschulen im Kreise Noworadomsk.— 51. Assanierung der Gemeinden.— 52. Amtstage.— 53. Fremdenkontrolle.— 54. Neuer Gütertarif der k. u. k. Heeresbahn.— 55. Kundmachung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 17. Februar 1916.— 56. Agressives Vorgehen der Bevölkerung in Klonow.— 57. Strafbestimmungen für boshafte Beschädigungen und Diebstähle an Befestigungsanlagen.— 58. Bestrafung.— Steckbriefe.— Aviso.

50.

Verzeichnis der öffentlichen Volksschulen im Kreise Noworadomsk.

Fortsetzung.

N^o 359/Schul.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung im Amtsblatte XIV ex 1915 werden folgende neueröffnete Schulen angegeben.

Zl.	Gemeinde	Ortschaft	Charakter der Schule
158	Dąbrowa	Św. Anna	1 kl. Koedukationsschule
159	Dobryczyce	Żaby	" "
160	Gidle	Stęszów	" "
161	Masłowice	Ochotnik	" "
162	Wielgomłynny	Myśliwczów	" "

Die Zahl der in alle Schulen eingeschriebenen Schulkinder beläuft sich auf 14,894.

Ausserdem bestehen in 49 Schulen von Lehrern geführte Lehrkurse für ältere Personen und reifere Jugend, welche 1081 Personen besuchen.

51.

Assanierung der Gemeinden.

An den Herrn Regierungskommissär der Stadt Noworadomsk und sämtliche Gemeindevorsteher.

N^o 6433. Um der Weiterverbreitung der Infektionskrankheiten entgegenzuwirken, werden bezüglich der noch immer ungenügenden Assanierung der Gemeinden nachstehende sanitätspolizeiliche Anordnungen getroffen:

- 1) Gründliche wöchentliche Reinigung der Strassen, Gassen und Plätze.
- 2) Beaufsichtigung öffentlicher Gebäuden u. zw. der Schulen, Hotels, Gast- und Wirtshäuser, Arreste und Fabriken betreffs der dort herrschenden sanitären Verhältnisse, unverzügliche Beseitigung jeweilig beobachteter sanitätswidriger Zustände.

3) Sofortige Reinigung und Ausbesserung sämtlicher Brunnen.—Die Brunnen müssen gut verzimmert und mit stabilen Schöpfvorrichtungen versehen sein.

Die öffentlichen Brunnen sind zu Pumpbrunnen umzuarbeiten. (Die Pumpeneinrichtungen können durch das k. u. k. Kreiskommando im Preise von 50—60 Kronen bezogen werden). Brunnen, welche in der Nähe von Stallungen, Düngergruben und Aborten sich befinden, sind zu verschütten, falls sie nicht nur Wirtschaftszwecken dienen. In diesem Falle müssen sie mit entsprechendbezeichneten Warnungstafeln versehen sein. In Ortschaften, wo die Zahl der Brunnen ungenügend ist, müssen neue Brunnen gebaut werden.

4) Ablassen der stehenden Gewässer und Trockenlegung der Pfützen, soweit es mit lokalen Kräften durchführbar ist.

5) Beaufsichtigung der Lebensmittel u. zw. der Milch, des Mehles, der Schwämme, Früchte, Zuckerwaren und sonstiger Artikel, die auf Märkten oder in Handlungen verkauft werden, weiters der Getränke, wie des Weins, Bieres, Branntweins, Sodawassers, der Limonaden, Früchtsätze u. s. w. Gesundheitsschädliche Lebensmittel sind zu konfiszieren und zu vernichten.

6) Die Gewerblokale sollen stets in Ordnung und tadellos rein gehalten werden.

7) Beaufsichtigung der genauen Durchführung der Anordnungen bezüglich der Schlachtvieh- und Fleisch-Beschau. Es ist verboten, Selchereiewaren in Krambuden zu verkaufen; dazu haben entsprechend eingerichtete Lokale zu dienen.

8) Der Dünger soll von den Hofräumen und Viehställen so oft als möglich auf die Felder ausgeführt werden.

9) Herstellung der Aborte in den Häusern.

10) Sofortige Herrichtung eines Spitäles in jeder Gemeinde zur event. Unterbringung von wenigstens 4 Infektionskranken.

11) Entsprechende Erhaltung der Friedhöfe und gehörige Einrichtung der Totenkammern. In jenen Gemeinden, wo auf dem Friedhofe noch keine Totenkammer sich befindet, muss eine solche ehestens aufgebaut werden. Die Friedhöfe haben umzäunt oder wenigstens mit einem Graben umgeben zu sein. Die Gräber sollen nach der Reihenfolge und entsprechend tief ausgehoben werden.

12) Jede Gemeinde hat sich unverzüglich mit genügender Menge von Desin-

fektionsmitteln zu versehen.—Die Desinfektionsmittel Lyxyl und Chlorkalk sind beim k. u. k. Kreiskommando zu bekommen.

13) Genaue Überwachung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung. Kommt irgend eine Infektionskrankheit vor, dann müssen gleichzeitig mit der vorschriftsmässigen Meldung an das k. u. k. Kreiskommando nachstehende Vorschriftsmassregeln an Ort und Stelle genauestens getroffen werden:

a) Isolierung des infizierten Hauses und Bezeichnung desselben mit einer Aufschrift (z. B. hier ist Typhus, Eintritt verboten),

b) Ausschlusung des durch den Kranken benützten Brunnens vom gemeinschaftlichen Gebrauche,

c) Verbot des Schulbesuches für die im infizierten Hause wohnenden Schulkinder,

d) Krankendejekte dürfen nur in Gruben entleert und sollen mit Kalkmilch desinfiziert werden.

Es ist der Bevölkerung die ihr obliegende Anzeigepflicht über jeden infektiösen Krankheitsfall in Erinnerung zu bringen.

14) Überwachung der genauen Durchführung der den Totenbeschauern zukommenden Funktionen. Es ist zu beachten, dass die Bestattung von Personen, die an Infektionskrankheiten sterben, ohne Geleite vor sich geht, dass Leichen solcher Personen nicht in die Kirche (Kapelle) hineingetragen, dass nach der Beerdigung keine Leichenmahle veranstaltet werden.

15) Beaufsichtigung, dass ausser Personen, die zur Behandlung der Kranken befugt sind, sonst niemand damit sich befasst. Dieses Verbot gilt auch für nicht geprüfte Hebammen und nicht absolvierte Feldschere.

Jeder zur Kenntnis gelangte Fall von Kurpfuscherei soll dem Kreiskommando gemeldet werden.

Wer obigen Anordnungen entgegenhandelt, wird strenge gestraft.

Über die Durchführung aller ob erwähnten Anordnungen ist spätestens bis zum 30. Mai 1916 ein Bericht anher zu erstatten.

52.

Amtstage.

N^o 6351/7.

Im Nachhange zu den im Amtsblatte VIII. Stück vom 27. Februar 1916 Punkt 17 enthaltenen Bestimmungen wird die Abhaltung der Amtstage in den weiteren Monaten nachstehend verlautbart:

Am 7. April 1916 in Janów für die Vorsteher der Gemeinden Rudniki, Rzeki, Potok Złoty, Wancerzów, Olsztyn, Przyrów und Koniecpol.

Am 21. April 1916 in Gidle für die Vorsteher der Gemeinden Żytno, Maluszyn, Konary, Kruszyna, Mykanów, Garnek, Dąbrowa, Gidle.

Am 5. Mai 1916 in Działoszyn für die Vorsteher der Gemeinden Działoszyn, Pajęczno, Rząśnia, Brzeźnica, Zamość, Sulmierzyce, Popów, Miedzno, Siemkowice, Kielczygłów.

Am 18. Mai 1916 in Noworadomsk für die Stadt Noworadomsk und die Vorsteher der Gemeinden Stobiecko Miejskie, Radziechowice, Dobryczyce, Brudzice, Gosławice, Dmenin, Przerąb, Masłowice, Kobile und Wielgomłyny.

Beginn jedesmal um 10 Uhr vormittags.

Zu diesen Amtstagen, die auch eine unmittelbare Fühlungnahme mit der

54.

Bevölkerung bezwecken, können ausser den Gemeindenvorstehern und Gemeindesekretären, die zum Erscheinen verpflichtet sind, auch andere Personen erscheinen und ihre eventuelle Bitten und Beschwerden persönlich vorbringen.

53.

Fremdenkontrolle.

(Erlass des M. G. G. VII Prä. № 2624/V vom 6./3. 1916).

№ 6804.

Um den Sicherheitsbehörden die Kontrolle über den Fremdenverkehr zu erleichtern, haben von nun an die Soltysen den Gemeindevorstehern alle 10 Tage einen nominativen Rapport über die ihre Ortschaften passierenden fremden Personen vorzulegen.

Die Gemeindevorsteher haben eine Evidenz nach dem früheren russischen Modus anzulegen und genau zu führen.

54.

Neuer Gütertarif der k. u. k. Heeresbahn.

(Erlass des k. u. k. M. G. G. in Lublin E. № 5180 vom 29./2. 1916).

№ 6235.

Mit 1. Feber 1916 tritt auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn ein neuer Tarif für die Beförderung von Zivilgütern, lebenden Tieren und Leichen in Kraft.— Durch diesen wird der Tarif vom 1. Juni 1915 nebst Nachtrag vom 6. September 1915 und Nachtrag II vom 5. Oktober 1915 aufgehoben.

Einzelne Exemplare des Tarifes sind in dem Verkaufsbüreau „Rekord“ Lublin, Kapucyńska 2 und bei den Auskunftsstellen Krakau, Piotrków, Rzeszów und Lemberg zum Preise von K. 1.20 per Stück käuflich.

55.

Kundmachung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 17. Februar 1916.

№ 6803.

In der Zeit der Kriegs-Operationen wurde von Zivilpersonen Kriegsgut und sonstiges Staats- und Privateigentum teils entwendet, teils unterschlagen oder als Fund verheimlicht, wodurch Diebstahl, Veruntreuung oder Betrug begangen wurde.

In der Annahme, dass viele der Täter sich nur durch die ihnen aufgestossene Gelegenheit zu der Aneignung des fremden Gutes haben verleiten lassen, werden alle, welche hiedurch der Militärverwaltung oder Privatpersonen Schaden zugefügt haben, aufgefordert, das in ihrem Besitze befindliche fremde Gut welcher Art immer freiwillig herauszugeben und wird aufmerksam gemacht, dass die freiwillige Herausgabe des fremden Gutes unter allen Umständen einen Milderungsgrund bildet und dass bei Diebstahl und Veruntreuung die auf diese Art vor geschעהener Anzeige bewirkte Gutmachung des ganzen Schadens den Täter sogar straflos macht.

Kriegsgut oder sonstiges Staatseigentum ist bei dem Kreiskommando oder bei der Gendarmerie zu hinterlegen. Gegenstände des Privateigentums sind dem Eigen-

tümer zurückzustellen; wenn der Eigentümer aber unbekannt oder abwesend wäre, beim k. u. k. Militärgerichte zu hinterlegen.

56.

Agressives Vorgehen der Bevölkerung in Klonow.

(Erlass des M. G. G. I. Prä. № 2956 vom 6./3. 916).

№ 6793.

Am 7. Jänner 1916 haben sich die Einwohner des Dorfes Klonow und der Kolonie Klonow, Gemeinde Kuczki, anlässlich Verhaftung des Landwirtes Vinzenz Mucha gegen eine k. u. k. Gendarmeriepatrouille des Gendarmeriepostenkommandos Kuczki gewalttätig dadurch benommen, dass sie die Verhaftung zu vereiteln versuchten und die Patrouille durch Werfen von Steinen, Latten etc. tätlich angegriffen haben, wodurch letztere sich veranlasst sah, von der Waffe Gebrauch zu machen.

Da sich an diesem Gewaltakte sämtliche Einwohner des Dorfes und der Kolonie Klonow beteiligt haben, wurde der Ortschaft und der Kolonie Klonow eine Strafe in der Höhe von 2000 Kronen, welche zu Gunsten des Armenfondes verwendet werden wird, auferlegt.

Die Rädelsführer wurden verhaftet und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos zur strafgerichtlichen Verfolgung eingeliefert.

57.

Strafbestimmungen für boshafte Beschädigungen und Diebstähle an Befestigungsanlagen.

(Erlass des M. G. G. S. J. № 8772 vom 28. Februar 1916).

Mit Kundmachung vom 22./3. 1916 wurde verlautbart:

E. № 496/Adj.

Gegen Personen, die sich boshafter Beschädigungen oder Diebstähle an Befestigungsanlagen schuldig machen, wird unbedingt das strafgerichtliche und nach Umständen das standrechtliche Verfahren eingeleitet werden.

Es wird aufmerksam gemacht, dass sich Niemand unbefugt in den Befestigungsanlagen aufhalten darf, da er sonst strenge bestraft werden wird.

58.

Bestrafung.

№ 4697.

Jankiel Chojnacki, Fleischer aus Gomunice, Gemeinde Dobryszyce, wurde wegen Übertretung der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, verlautbart im Amtsblatt vom 23. Jänner 1916 III. Stück Punkt 8, begangen durch die Schlachtung von 3 Kalbinnen in Kamińsk, zu 100 K Geldstrafe, beziehungsweise zu 10 Tagen Arrest verurteilt.

Der k. u. k. Kreiskommandant
Franz Mussak m. p.
 Oberst.

Steckbriefe.

№ 7549. Die unverehelichte Viktorie Siedlecka aus Częstochowa, 20 Jahre alt, ledig, kath., die vom Staatsanwalt beim kaiserlich deutschen Bezirksgericht in Częstochowa wegen Diebstahls gesucht wird, hält sich verborgen.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und-Organe werden hiemit ersucht, nach der Obgenannten zu fahnden und im Falle ihrer Festnahme diesem Staatsanwalt zur Gesch. Zl.: St. R. 1322/15 hierüber Nachricht zu geben.

№ 7312. Der Arbeiter Johann Kolaszczyk aus Częstochowa wird vom Staatsanwalt beim kaiserlich deutschen Bezirksgericht wegen eines Kuhdiebstahls gesucht.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und-Organe werden von der erwähnten Behörde ersucht, nach dem Genannten zu fahnden und im Falle seiner Verhaftung zu J. 146/16 der erwähnten deutschen Behörde Nachricht zu geben.

A v i s o.

№ 665/5. A. G. Hofher - Schrantz - Clayton Schuttleworth in Wien offeriert landwirtschaftliche Maschinen.

Die Reflektanten wollen sich im Bedarfsfalle direkt an die erwähnte Firma wenden.—Wien III Marxergasse 23.

№ 6057. Die Firmen:

Karl Schröckenfux, Sensen Gewerke in Spital a. Pyhrn, Ober-Österreich,
Kasper Zeitlinger in Micheldorf, Ober-Österreich,
Mich. Pieslinger in Steyrling,
Caspar Moser Mattighofen offerieren ihre Sensen.

Nähere Auskunft über die Preise der Sensen wird in der Wirtschaftsabteilung des k. u. k. Kreiskommandos erteilt.